

Rechtssache C-904/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

10. Dezember 2019

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. November 2019

Klägerin:

E. Sp. z o.o.

Beklagte:

K.S.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

- 1 Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist die Rückzahlung eines Verbraucherkredits. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 835,05 PLN zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen ab Klageerhebung bis zum Zahlungstag zu verurteilen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das vorliegende Gericht beabsichtigt im Wesentlichen die Klärung folgender Fragen:

- erstens, ob der Erlass eines Versäumnisurteils in einer Rechtssache betreffend die Rückzahlung eines Verbraucherkredits bei Unterstellung der Richtigkeit der Angaben der Klägerin zum Sachverhalt zulässig ist, wenn der Kreditvertrag der Klage nicht beigelegt wurde und die Beklagte vollkommen untätig bleibt;
- zweitens, ob der Erlass eines Versäumnisurteils in einer Rechtssache betreffend die Rückzahlung eines Verbraucherkredits bei Unterstellung der Richtigkeit der

Angaben der Klägerin zum Sachverhalt ohne Prüfung des vorgelegten Vertrags zulässig ist, wenn die Beklagte vollkommen untätig bleibt.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ... sowie ihre Erwägungsgründe [20 und 24] – wonach die Verträge in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sein müssen und der Verbraucher tatsächlich die Möglichkeit haben muss, von allen Vertragsklauseln Kenntnis zu nehmen, und im Zweifelsfall die für den Verbraucher günstigste Auslegung anzuwenden ist, und die Gerichte oder Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten über angemessene und wirksame Mittel verfügen müssen, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln in Verbraucherverträgen ein Ende gesetzt wird – in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG sowie ihrem 31. Erwägungsgrund dahin auszulegen, dass sie der Vorschrift des Art. 339 § 2 der Ustawa – Kodeks postępowania cywilnego (Zivilprozessordnung, im Folgenden: KPC) entgegenstehen, soweit Art. 339 § 2 KPC dahin verstanden wird, dass es danach zulässig ist, ein Versäumnisurteil in einer Rechtssache betreffend die Rückzahlung eines Verbraucherkredits auch dann zu erlassen, wenn der Kläger den Verbraucherkreditvertrag nicht vorgelegt hat und demzufolge keine Prüfung des Vertrags auf darin enthaltene potenziell missbräuchliche Klauseln vorgenommen und nicht geprüft wurde, ob der Vertrag alle gesetzlich vorgeschriebenen Elemente enthält, und diese Vorschrift gleichzeitig anordnet, sich beim Erlass eines Versäumnisurteils nur auf die Tatsachenbehauptungen der Klägerseite zu stützen, ohne die Beweise unter dem Gesichtspunkt des Anlasses zu „begründeten Zweifeln“ im Sinne dieser Vorschrift zu prüfen? Oder ist im Licht der Entscheidungen des Gerichtshofs vom 1. Oktober 2015, ERSTE Bank Hungary (C-32/14, EU:C:2015:637, Rn. 62), vom 10. September 2014, Kušionova (C-34/13, EU:C:2014:2189, Rn. 56), und vom 6. Oktober 2009, Asturcom Telecomunicaciones (C-40/08, EU:C:2009:615, Rn. 47), eine Auslegung von Art. 339 § 2 KPC dahin gehend zulässig, dass ein Versäumnisurteil in einer Rechtssache betreffend die Rückzahlung eines Verbraucherkredits, in der der Kläger den Vertrag der Klage nicht beigelegt hat, und damit ohne Prüfung des Vertrags auf darin enthaltene potenziell missbräuchliche Klauseln sowie ohne Überprüfung, ob der Vertrag alle gesetzlich vorgeschriebenen Elemente enthält, nur auf die Tatsachenbehauptungen des Klägers gestützt erlassen werden kann?

2. Sind Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ... sowie ihre Erwägungsgründe [20 und 24] – wonach die Verträge in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sein müssen und der Verbraucher tatsächlich die Möglichkeit haben muss, von allen Vertragsklauseln Kenntnis zu nehmen, und im Zweifelsfall die für den Verbraucher günstigste Auslegung anzuwenden ist, und die Gerichte oder Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten über angemessene und wirksame Mittel verfügen müssen, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln in Verbraucherverträgen ein Ende gesetzt wird – in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG ... sowie ihrem 31. Erwägungsgrund dahin auszulegen, dass sie der Vorschrift des Art. 339 § 2 KPC entgegenstehen, soweit Art. 339 § 2 KPC dahin verstanden wird, dass er einer Prüfung eines vom Kläger vorgelegten Verbraucherkreditvertrags durch ein nationales Gericht auf darin enthaltene potenziell missbräuchliche Klauseln sowie daraufhin, ob der Vertrag alle gesetzlich vorgeschriebenen Elemente enthält, entgegensteht und gleichzeitig anordnet, sich beim Erlass eines Versäumnisurteils nur auf die Tatsachenbehauptungen der Klägerseite zu stützen, ohne die Beweise unter dem Gesichtspunkt des Anlasses zu „begründeten Zweifeln“ im Sinne dieser Vorschrift zu prüfen? Oder ist im Licht der Entscheidungen des Gerichtshofs vom 1. Oktober 2015, ERSTE Bank Hungary (C-32/14, EU:C:2015:637, Rn. 62), vom 10. September 2014, Kušionova (C-34/13, EU:C:2014:2189, Rn. 56), und vom 6. Oktober 2009, Asturcom Telecomunicaciones (C-40/08, EU:C:2009:615, Rn. 47), eine Auslegung von Art. 339 § 2 KPC dahin gehend zulässig, dass ein Versäumnisurteil in einer Rechtsache betreffend die Rückzahlung eines Verbraucherkredits ohne Prüfung des Vertrags auf darin enthaltene potenziell missbräuchliche Klauseln sowie ohne Überprüfung, ob der Vertrag alle gesetzlich vorgeschriebenen Elemente enthält, nur auf die Tatsachenbehauptungen des Klägers gestützt erlassen werden kann?

Angeführte Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

1. Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen: Erwägungsgründe 20 und 24, Art. 7 Abs. 1.
2. Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG: 31. Erwägungsgrund, Art. 10 Abs. 1 und 2.

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

1. Kodeks Postępowania Cywilnego vom 17. November 1964 (Zivilprozessordnung, im Folgenden: KPC): Art. 139 § 1, Art. 333 § 1 Nr. 3, Art. 339 §§ 1 und 2, Art. 343, Art. 344 §§ 1–3, Art. 346 § 1, Art. 346 § 1¹, Art. 346 § 2, Art. 348.

Art. 339 § 1 KPC: „Wenn der Beklagte zum anberaumten Verhandlungstermin nicht erscheint oder sich trotz Erscheinens nicht an der mündlichen Verhandlung beteiligt, erlässt das Gericht ein Versäumnisurteil.“

Art. 339 § 2 KPC: „In diesem Fall gelten die in der Klageschrift oder in den dem Beklagten vor der mündlichen Verhandlung zugestellten Schriftsätzen des Klägers angeführten Tatsachenbehauptungen als wahr, es sei denn, sie geben Anlass zu begründeten Zweifeln oder werden zur Umgehung des Gesetzes vorgetragen.“

2. Ustawa o kosztach sądowych w sprawach cywilnych (Gesetz über die Gerichtskosten in Zivilsachen) vom 28. Juli 2005: Art. 3 Abs. 2 Nr. 4, Art. 13 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1, Art. 28.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 2 Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch ergibt sich aus einem am 10. Juni 2015 geschlossenen Verbraucherkreditvertrag über einen Betrag von 400 PLN und mit einer Laufzeit von 30 Tagen.
- 3 Gemäß dem Vertrag war der Kreditgeber im Fall der Nichtrückzahlung des Kredits und der Verwaltungskosten bis zum 10. Juli 2015 berechtigt, die Kreditnehmerin mit den Kosten der Zahlungserinnerungen und der Gebühr für die „endgültige Strafe“ zu belasten. Die Aufforderung zur Zahlung der „endgültige Strafe“ wurde an die Beklagte in Form einer Nachricht, die an eine von ihr angegebene E-Mail-Adresse gesendet wurde, sowie in Papierform am 10. August 2015 übersandt. Der Kreditgeber hat an die Beklagte 3 Zahlungserinnerungen und ein Dokument mit der Überschrift „Endgültige Strafe“ geschickt, wodurch die Beklagte vertragsgemäß mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 200 PLN belastet wurde.
- 4 Am 3. August 2017 wurde ein Kaufvertrag bezüglich der dem Kreditgeber gegenüber der Beklagten zustehenden Forderung abgeschlossen. Gemäß diesem Vertrag hat die Klägerin die Forderung gegenüber der Beklagten erworben. Die Beklagte wurde über die Änderung des Gläubigers mit an ihre Adresse übersandtem Schreiben vom 9. August 2017 in Kenntnis gesetzt. Diese Benachrichtigung, die zudem eine Aufforderung zur Zahlung der Schulden enthielt, blieb unbeantwortet. Die Klägerin hat zusätzlich am 18. Dezember 2017

eine endgültige Zahlungsaufforderung an die Beklagte geschickt, die ebenfalls unbeantwortet blieb.

- 5 Die Beklagte hat in dieser Sache keine Stellung bezogen. Die an sie geschickte Sendung mit der Klageschrift, dem Schriftsatz der Klägerseite vom 21. September 2018 und der Mitteilung über den Verhandlungstermin wurde von ihr physisch nicht in Empfang genommen. Diese Sendung wurde nach zweifacher Benachrichtigung über die Möglichkeit ihrer Abholung gemäß Art. 139 § 1 KPC als wirksam zugestellt angesehen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 6 Bei dem vorliegenden Gericht sind Zweifel darüber aufgekommen, ob die Vorschrift des Art. 339 § 2 KPC in der Auslegung, die von einem bedeutenden Teil der polnischen Lehre und Rechtsprechung vorgenommen wird, d. h. dahin gehend, dass sie eine Prüfung eines Verbraucherkreditvertrags nicht zulässt, mit den oben genannten Vorschriften der Richtlinien 93/13 und 2008/48 vereinbar ist.
- 7 Der polnische Gesetzgeber hat zugrunde gelegt, dass ein Versäumnisurteil nur als Folge der Untätigkeit der Beklagtenseite (Nichterscheinen oder Nichtteilnahme an der Verhandlung), ausschließlich auf der Grundlage der Tatsachenangaben einer Partei, die aktiv bleibt, d. h. des Klägers, ohne Prüfung der Beweise erlassen werden kann.
- 8 Gemäß den dem Versäumnisverfahren und dem Erlass eines Versäumnisurteils zugrunde liegenden Annahmen handelt es sich dabei um ein Rechtsinstitut, dessen Konstruktion Elemente enthält, die auch für das Zahlungsbefehlsverfahren und das Mahnverfahren typisch sind. Es geht insbesondere darum, dass der Erlass eines Versäumnisurteils auf der Grundlage der Tatsachenangaben nur einer Partei, d. h. des Klägers, erfolgt. Dabei werden diese im Versäumnisverfahren grundsätzlich nicht im Rahmen eines Beweisverfahrens überprüft, im Zahlungsbefehlsverfahren unterliegen sie einer Überprüfung lediglich auf der Grundlage von Beweisen in Gestalt strikt bestimmter Dokumente, und im Mahnverfahren findet gar keine Überprüfung ihrer Richtigkeit anhand von Beweisen statt. Während aber die Einseitigkeit der der Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen im Versäumnisverfahren das Ergebnis der Untätigkeit des Beklagten ist, folgt sie im Zahlungsbefehlsverfahren und im Mahnverfahren daraus, dass von vornherein zugrunde gelegt wird, dass beide Verfahren bis zur Ausstellung des Zahlungsbefehls *ex parte* verlaufen.
- 9 Das Versäumnisverfahren hat indessen, ähnlich wie das Mahnverfahren, im Fall der Erfüllung der im Gesetz bestimmten Voraussetzungen obligatorischen Charakter, wohingegen das Zahlungsbefehlsverfahren fakultativ ist. Der Erlass eines Versäumnisurteils hängt nicht von der Stellung von diesbezüglichen Anträgen durch die Parteien ab. Das Gericht hat beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von Amts wegen ein Urteil zu erlassen, dessen Charakter als

Versäumnisurteil sich aus dem Gesetz ergibt und nicht im Ermessen des Gerichts liegt.

- 10 Wenn der Beklagte also nach der Zustellung der Abschrift der Klageschrift und eventuell weiterer Schriftsätze – oder nachdem die Klageschrift und weitere Schriftsätze gemäß Art. 139 § 1 KPC (nach zweifacher Benachrichtigung über die Möglichkeit der Abholung der Sendung und der Nichtabholung durch den Empfänger) als wirksam zugestellt gelten – untätig bleibt, ist das nationale Gericht verpflichtet, ein Versäumnisurteil zu erlassen.
- 11 Nach einer der in der polnischen Lehre und Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur Auslegung von Art. 339 § 2 KPC muss das nationale Gericht einen Zahlungsbefehl auch dann erlassen, wenn der Kläger der Klage keine Beweise beigefügt hat. Das Gericht unterstellt dann grundsätzlich die Tatsachenbehauptungen des Klägers als wahr.
- 12 Nach einer anderen Ansicht zur Auslegung von Art. 339 § 2 KPC darf das nationale Gericht auch dann, wenn der Kläger der Klage Dokumente beigefügt und der untätige Beklagte keine Beweise vorgelegt hat, bei dem Erlass eines Versäumnisurteils nicht auf diese Dokumente zugreifen, denn es prüft nur die Behauptungen des Klägers (und nicht die Beweise) und unterstellt die Tatsachenbehauptungen des Klägers grundsätzlich als wahr.
- 13 In Art. 339 § 2 KPC selbst wurden zwar Ausnahmen vorgesehen. Tatsachenbehauptungen des Klägers in der Klage oder in anderen Schriftsätzen, die dem Beklagten vor der Hauptverhandlung zugestellt wurden, können nicht als wahr unterstellt werden, wenn: 1) sie Anlass zu begründeten Zweifeln geben oder 2) zur Umgehung des Gesetzes vorgetragen wurden.
- 14 Nichtsdestoweniger ist nach der herrschenden Ansicht zur Auslegung dieser Vorschrift aber offensichtlich davon auszugehen, dass der Maßstab für die Bewertung, ob die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, der Inhalt der Klageschrift und anderer dem Beklagten vor der Hauptverhandlung zugestellter Schriftsätze ist. Es gibt keine Grundlage dafür, dass sich das Gericht insoweit eventuell auf Beweise, die der Klageschrift oder anderen dem Beklagten vor der Hauptverhandlung zugestellten Schriftsätzen beigefügt wurden, stützt. Die Tatsachenbehauptungen des Klägers geben dann Anlass zu begründeten Zweifeln, wenn sie widersprüchlich oder unstimmig sind, sich gegenseitig ausschließen bzw. ihrem Wesen nach unglaublich sind oder im Widerspruch zu allgemein bekannten Tatsachen (Art. 228 § 1 KPC) bzw. dem Gericht von Amts wegen bekannten Tatsachen (Art. 228 § 2 KPC) stehen. Ein Vortrag von Tatsachenbehauptungen zur Umgehung des Gesetzes liegt dann vor, wenn es darum geht, dass das Urteil eine Wirkung entfalten soll, die zu einer solchen Umgehung führt, z. B. zwecks Erhalts von Unterhaltszahlungen in einer überdurchschnittlichen Höhe, um bei der Aufteilung des aus der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Beklagten erzielten Betrags vorrangig befriedigt zu werden.

- 15 Eine solche Auslegung von Art. 339 § 2 KPC kann nach Ansicht des nationalen Gerichts der Erreichung der Ziele der oben genannten Richtlinien entgegenstehen, weil es dadurch für das Gericht in Wirklichkeit unmöglich wird, im Fall der Untätigkeit des Beklagten zu prüfen, ob der Verbraucherkreditvertrag alle vorgeschriebenen Elemente enthält und keine missbräuchlichen Klauseln enthält, die als für den Verbraucher unverbindlich anzusehen sind.
- 16 Das nationale Gericht hat in der Rechtsprechung des Gerichtshofs keine Entscheidungen gefunden, die sich direkt auf die Vereinbarkeit eines in einem Mitgliedstaat durchgeführten Versäumnisverfahrens mit den Verbraucherrichtlinien beziehen würden. Der Gerichtshof hat sich jedoch einige Male zum Zahlungsbefehlsverfahren geäußert, das eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Versäumnisverfahren aufweist.
- 17 Es geht hier insbesondere um das Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2018 in der Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska S.A., und die Schlussanträge der Generalanwältin in dieser Rechtssache sowie die dort angeführten Urteile des Gerichtshofs vom 14. Juni 2012, Banco Español de Crédito (C-618/10, EU:C:2012:349), vom 18. Februar 2016, Finanmadrid EFC (C-49/14, EU:C:2016:98), und vom 21. Juni 2016, Aktiv Kapital Portfolio (C-122/14, EU:C:2016:486).
- 18 Das nationale Gericht stellt insbesondere auf die Rn. 42 und 44 des Urteils in der Rechtssache C-176/17 ab, wonach das nationale Gericht gemäß gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofs von Amts wegen prüfen muss, ob die jeweiligen Vertragsklauseln, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 erfasst sind, nicht missbräuchlich sind, und nach der entsprechenden Prüfung dem Ungleichgewicht zwischen dem Verbraucher und dem Gewerbetreibenden abhelfen muss, sofern es über die dazu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt. Ein wirksamer Schutz der dem Verbraucher mit dieser Richtlinie gewährleisteten Rechte kann nämlich nur dann garantiert werden, wenn die nationalen Verfahrensregeln es ermöglichen, dass die in dem betreffenden Vertrag enthaltenen Klauseln im Rahmen des Zahlungsbefehlsverfahrens oder im Rahmen des Verfahrens zur Vollstreckung des Zahlungsbefehls von Amts wegen auf ihre Missbräuchlichkeit überprüft werden.
- 19 Aufgrund dieser Hinweise wäre die Annahme berechtigt, dass das nationale Gericht die potenzielle Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln auch im Rahmen von Versäumnisverfahren prüfen muss.
- 20 Nichtsdestoweniger ist, wie der Gerichtshof in der Rn. 55 des Urteils in der Rechtssache C-176/17 angemerkt hat, jeder Fall, in dem sich die Frage stellt, ob eine nationale Verfahrensvorschrift die Anwendung des Unionsrechts unmöglich macht oder übermäßig erschwert, unter Berücksichtigung der Stellung der jeweiligen Vorschrift im Rahmen des Verfahrens vor den verschiedenen nationalen Gerichten, seines Verlaufs und seiner Besonderheiten zu prüfen.

- 21 In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich das Versäumnisverfahren vom Zahlungsbefehlsverfahren grundlegend unterscheidet.
- 22 Erstens kann sich der Beklagte im Zahlungsbefehlsverfahren bis zum Erlass des Zahlungsbefehls und seiner Zustellung nicht äußern, wohingegen er im Versäumnisverfahren eine solche Möglichkeit hat.
- 23 Zweitens muss der Beklagte im Zahlungsbefehlsverfahren zwecks Erhebung von Einreden eine Gebühr in Höhe von 3/4 der Klagegebühr zahlen, während der Kläger 1/4 der Klagegebühr trägt. Dagegen zahlt der Kläger im Versäumnisverfahren die ganze Klagegebühr, und der Beklagte zahlt für den Einspruch gegen das Versäumnisurteil 1/2 Klagegebühr (und wenn er [untätig bleibt], dann zahlt er bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens keine Gebühr).
- 24 Drittens sind die Voraussetzungen für die Einlegung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil weniger restriktiv, als es bei Einreden gegen einen Zahlungsbefehl der Fall ist. Wenn der Beklagte zudem aktiv gewesen wäre, dann wäre es überhaupt nicht notwendig, einen Einspruch einzulegen.
- 25 Viertens stellt ein im Rahmen eines Zahlungsbefehlsverfahrens erlassener Zahlungsbefehl einen zur Sicherung dienenden Titel dar, der ohne Vollstreckbarerklärung vollstreckbar ist (Art. 492 § 1 KPC), wohingegen ein Versäumnisurteil, auch wenn es von Amts wegen für sofort vollziehbar erklärt wird, einer Vollstreckbarerklärung bedarf, um einen zur Sicherung dienenden Titel darzustellen.
- 26 Zudem hat der Gerichtshof, was womöglich einen noch wichtigeren Punkt darstellt, in seinen Entscheidungen mehrmals darauf hingewiesen [Urteile vom 1. Oktober 2015, ERSTE Bank Hungary (C-32/14, EU:C:2015:637, Rn. 62), vom 10. September 2014, Kušionova (C-34/13, EU:C:2014:2189, Rn. 56), vom 6. Oktober 2009, Asturcom Telecomunicaciones (C-40/08, EU:C:2009:615, Rn. 47)] – worauf die Generalanwältin in den Schlussanträgen in der Rechtssache C-176/17 (EU:C:2018:293 Nr. 7[4]) zutreffend hingewiesen hat –, dass zwar die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Gewerbetreibender und ein Verbraucher beteiligt sind, ein positives, von den Vertragsparteien unabhängiges Eingreifen durch das mit solchen Rechtsstreitigkeiten befasste nationale Gericht verlangt, die Wahrung des Effektivitätsgrundsatzes aber gleichwohl nicht so weit geht, eine völlige Untätigkeit des betroffenen Verbrauchers auszugleichen.